



THEMENHEFTE

Les Cahiers

Das politische-administrative System
in Deutschland und Frankreich

Nr. 3

Hinweis Gender

Der Lesbarkeit halber wurde bei der Erstellung dieser Schrift hinsichtlich Personenbezeichnungen stets die männliche Form verwendet und auf eine explizite Erwähnung der weiblichen Form verzichtet. Alle Benennungen schließen sinngemäß natürlich immer auch die weibliche Form mit ein. Folglich können (und sind teilweise) alle politischen Ämter, vom Landrat bis zum Bundeskanzler bzw. vom Präfekten bis zum Präsidenten von Frauen wie von Männer besetzt sein. Um den Leser vor Doppelbetonungen oder geschlechtsspezifischen Anhängen zu verschonen, hat sich die Redaktion auf die Anwendung des Maskulinums geeinigt. Diese Formulierungsmöglichkeit wird traditionell dann gewählt, wenn das natürliche Geschlecht unwichtig ist oder männliche und weibliche Personen gleichermaßen gemeint sind.

Impressum

Herausgeber:

EURODISTRICT REGIO PAMINA
Zollplattform am Bienwald
D- 76779 Scheibenhardt

Tel.: 07277 / 97 233 0
Fax : 07277 / 97 233 28

www.eurodistrict-regio-pamina.eu

Die politische Organisation in Deutschland und in Frankreich, Themenhefte nr.3
Konzeption: EURODISTRICT REGIO PAMINA
Druck: VALBLOR 67400 Illkirch
Pflichtabgabe: Erscheinung Mai 2009
Auflage:

I. VORWORT

In seiner Reihe „Themenhefte“ veröffentlicht der EURODISTRICT REGIO PAMINA nun in Zusammenarbeit mit dem EURO-INSTITUT in Kehl dieses dritte Heft, das sich dem politisch-administrativen System in Deutschland und Frankreich widmet. Für den Ausbau und die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist es in der Tat wichtig, Informationen über die politischen und administrativen Strukturen beiderseits der Grenze auszutauschen.

Unzureichende Kenntnisse über die Strukturen und die Kompetenzen der Akteure können die grenzüberschreitende Zusammenarbeit deutlich behindern. Die Suche nach einem äquivalenten Partner mit vergleichbaren Kompetenzen gestaltet sich mitunter schwierig.

Mit der vorliegenden, stark vereinfachten Darstellung des französischen und deutschen Verwaltungssystems wollen wir einen Beitrag leisten zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Beziehungen und Netzwerke. Das Heft kann die Materie sicher nicht erschöpfend behandeln, aber doch zumindest einen grundlegenden Überblick über die beiden Systeme geben.

Im Sinne eines Beitrags zum wechselseitigen Verständnis der französischen und deutschen Verwaltung richtet sich dieses zweisprachige Handbuch sowohl an Mandatsträger, Verwaltungsmitarbeiter und Studenten als auch an alle Bürger des EURODISTRICT.

Louis BECKER
Vorsitzender
EURODISTRICT REGIO PAMINA

Inhaltsverzeichnis

I. VORWORT	1
II. DAS POLITISCH-ADMINISTRATIVE SYSTEM IN DEUTSCHLAND	5
1. Die vollziehende Gewalt.....	5
1.1 Der Bundespräsident	5
1.2 Der Bundeskanzler	5
1.3 Die Bundesminister.....	6
1.4 Die Bundesversammlung.....	6
2. Die gesetzgebende Gewalt	7
2.1 Der Bundestag	7
2.2 Der Bundesrat	8
2.3 Die deutsche Gesetzgebung.....	9
3. Die richterliche Gewalt.....	10
3.1 Das Bundesverfassungsgericht	10
4. Bund und Länder – das föderalistische System in Deutschland	12
4.1 Die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern	12
4.2 Die deutschen Länder	13
4.3 Die Kreise oder Landkreise	16
4.4 Die Gemeinden	20
III. DAS POLITISCH-ADMINISTRATIVE SYSTEM IN FRANKREICH.....	23
1. Die ausführende Gewalt	24
1.1 Der französische Staatspräsident	24
1.2 Die Regierung	25
2. Die gesetzgebende Gewalt	27
2.1 Die Wahlen der Nationalversammlung	27
2.2 Die Senatswahlen.....	27
2.3 Die Aufgaben des Parlaments.....	28
3. Die Gestaltung der Justiz in Frankreich	30
3.1 Der Verfassungsrat	30
3.2 Der Staatsrat	31
4. Die französische Gebietsverwaltung	33
4.1 Die Regionen.....	34
4.2 Die Départements	36
4.3 Die Gemeinden	38
Quellen und weitere Informationen.....	40

II. DAS POLITISCH-ADMINISTRATIVE SYSTEM IN DEUTSCHLAND

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach dem Prinzip der Gewaltenteilung organisiert. Auf der Gebietsebene sind die vollziehende (ausführende) Gewalt und die gesetzgebende Gewalt zwischen zwei politisch unabhängigen Ebenen, dem Bund

und den Ländern (Gliederstaaten), aufgeteilt. Im Rahmen ihrer Kompetenzen und Machtbefugnisse genießen der Bundesstaat und die Länder eigene Hoheitsrechte. Die Länder haben daher die Möglichkeit, ihre eigene Politik umzusetzen.

1. Die vollziehende Gewalt

Die Organe der ausführenden Gewalt sind der Bundespräsident, der in erster Linie repräsentative Aufgaben wahrnimmt, der Bundeskanzler als

Regierungschef der Bundesrepublik Deutschland, die Bundesminister und die Bundesversammlung.

1.1 Der Bundespräsident

Staatsoberhaupt der Bundesrepublik ist der Bundespräsident. Er nimmt insbesondere repräsentative Aufgaben wahr und besitzt weit weniger Macht als der Bundeskanzler. Der Bundespräsident ernennt die Bundesrichter, die Offiziere sowie die Unteroffiziere des Bundesstaates. Er kann, in Einzelfällen, das Begnadigungsrecht ausüben. In Normalzeiten verfügt er nur über beschränkte politische Macht. Allerdings ist sein Vorgehen im Falle einer bundespolitischen Krise von großer Bedeutung.

Der Bundespräsident wird nicht direkt, sondern von der Bundesversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl muss ein Kandidat die absolute Mehrheit auf sich vereinen; erst wenn dies in zwei Wahlgängen keinem Kandidaten gelingt, reicht in einem dritten Wahlgang die relative Mehrheit aus.

1.2 Der Bundeskanzler

Der Bundeskanzler steht an der Spitze der vollziehenden Gewalt und

ist Regierungschef des deutschen Bundesregierung bestimmt er die

Richtlinien der Politik, an die sich die Bundesminister halten müssen, und trägt hierfür die Verantwortung.

Er wird vom Bundestag auf Vorschlag des Bundespräsidenten gewählt. Nach den Bundestagswahlen schlägt der Bundespräsident dem Bundestag einen Kandidaten vor, bei dem es sich in der Regel um den Kopf der Mehrheitspartei handelt, der schon während des Wahlkampfes für das Kanzleramt kandidiert hat. Er wird mit absoluter Mehrheit gewählt. Erhält der Kandidat im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, hat der Bundestag zwei Wochen Zeit, um einen oder mehrere neue Kandidaten unter seinen Mitgliedern aufzustellen. Erhält auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, muss sich der Bundestag innerhalb von zwei Wochen zu einem dritten Wahlgang zusammensetzen. Gewählt ist nun, wer die meisten Stimmen erhält.

Wird der Kandidat mit absoluter Mehrheit gewählt, muss ihn der Bundespräsident innerhalb von sieben Tagen zum Bundeskanzler ernennen.

Wird der Kandidat mit relativer Mehrheit gewählt, kann ihn der Bundespräsident entweder ernennen oder den Bundestag auflösen.

Nach der Wahl wird der Bundeskanzler vom Bundespräsidenten ernannt und vor dem Bundestag vereidigt. Die Amtszeit des Kanzlers endet nach vier Jahren mit der Bildung eines neuen Bundestages.

- Zwei voneinander unabhängige oberste Bundesbehörden unterstehen dem Bundeskanzler:
- Das Bundeskanzleramt
- Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

1.3 Die Bundesminister

Die politische Leitung der Bundesministerien (zum Beispiel Innenministerium, Finanzministerium) liegt bei den jeweiligen Bundesministern. Die Ministerien

befassen sich mit allgemeinen politischen Fragen, der Vorbereitung der Gesetze und der Ausarbeitung von Rechtsverordnungen und anderen allgemeinen Regelungen.

1.4 Die Bundesversammlung

Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestags und ebenso vielen von den 16 Landesparlamenten gewählten so genannten Wahlmännern. Einzige Aufgabe dieser Versammlung, deren Vorsitz dem Bundestagspräsidenten

obliegt, ist die Wahl des Bundespräsidenten. Die Bundesversammlung und die Wahl des Bundespräsidenten spiegeln den föderalen Aufbau Deutschlands wider.

2. Die gesetzgebende Gewalt

Die gesetzgebende Gewalt wird durch Bundestag und Bundesrat ausgeübt.

2.1 Der Bundestag

Der Bundestag ist das Parlament der Bundesrepublik Deutschland. Seine Hauptaufgaben bestehen darin, Gesetze zu beschließen, den Bundeskanzler zu wählen, die Regierung zu kontrollieren und, in Zusammenarbeit mit dem Bundesrat, die Richter der Bundesgerichte sowie andere wichtige Organe der Exekutive zu ernennen.

Der Bundestag hat mindestens 598 Mitglieder, 299 davon aus den Wahlkreisen. Bei der Bundestagswahl

gibt der Wähler zwei Stimmen ab: Mit seiner Erststimme, der Personenstimme, wählt er direkt den Abgeordneten seines Wahlkreises. Der Wähler bestimmt damit also seinen regionalen Vertreter im Bundestag. Mit seiner Zweitstimme, der Landesstimme für die Landesliste, bestimmt er, mit welcher Stärke die von ihm gewählte Partei im Bundestag vertreten ist.



Foto: Der Bundestag - Reichstagsgebäude, 2007, Jürgen Matern

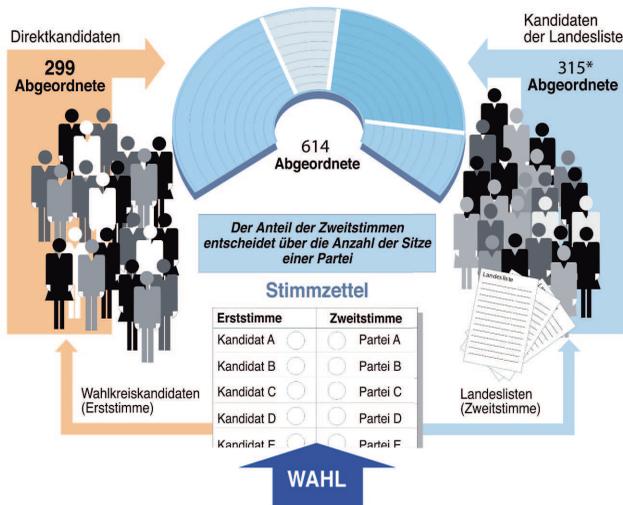
Die Abgeordneten des Bundestags werden in allgemeiner, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt und vertreten somit das gesamte Volk.

Die Abgeordneten werden für vier Jahre gewählt. Je nach ihrer politischen Orientierung bilden sie Fraktionen. Der Bundestagspräsident

wird in direkter Wahl von den Abgeordneten des Bundestags für vier Jahre gewählt.

Der aktuelle 16. Bundestag zählt 612 Abgeordnete.

Die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag



* Einschließlich 16 Überhangmandate: Diese entstehen, wenn eine Partei mehr Direktkandidaten in den Bundestag entsenden kann, als ihr gemäß der Anzahl der Zweitstimmen in einem Bundesland zustehen. Überhangmandate werden nicht nachbesetzt, wenn ihre Inhaber aus dem Parlament ausscheiden.

Quelle: www.bundestag.de

2.2 Der Bundesrat

Der Bundesrat repräsentiert die 16 deutschen Bundesländer. Er ermöglicht den Ländern die bundesweite Berücksichtigung ihrer Belange. Der Bundesrat stellt am klarsten die föderalistische Struktur Deutschlands dar. Neben dem Bundestag ist der Bundesrat ein Verfassungsorgan, das an der Gesetzgebung und Verwaltung der Bundesrepublik beteiligt ist.

Über den Bundesrat wirken die Länder unmittelbar an der Willensbildung des Bundes mit und dadurch mittelbar auf die Politik des Bundes ein. Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder. Wer im Bundesrat mitentscheidet, muss daher gleichzeitig die Interessen der Länder und des Bundes berücksichtigen.

Um einen Sitz im Bundesrat zu erhalten, muss der Vertreter einen Sitz in der Regierung eines Bundeslandes innehaben. Folglich können nur die Ministerpräsidenten und Minister der Bundesländer bzw. die Bürgermeister und Senatoren der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg Mitglieder des Bundesrates sein. Der Präsident des Bundesrats wird jedes Jahr unter den Ministerpräsidenten gewählt.

Im Ganzen zählt der Bundesrat 69 Mitglieder mit insgesamt 69 Stimmen. Die Länder haben ein abgestuftes Stimmengewicht, die Vertreterzahl ist je nach Bevölkerungsgröße unterschiedlich. Gemäß Artikel 51 Absatz 2 des Grundgesetzes hat jedes Land mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen

Einwohnern haben vier, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern fünf, Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern sechs Stimmen. Wenn es zur Abstimmung kommt, kann jedes Land seine Stimmen nur einheitlich abgeben; Baden-Württemberg zum Beispiel muss seine 6 Stimmen gemeinsam abgeben.

Da der Bundesrat ein Organ des Bundesstaates ist, ist er nur für bundesstaatliche Aufgaben verantwortlich. Der Bundesrat trifft keine Entscheidungen, die mit den Angelegenheiten der Länder zusammenhängen.

2.3 Die deutsche Gesetzgebung

Der Bundesrat nimmt Stellung zu den Regierungsentwürfen. Gemäß Artikel 76 des Grundgesetzes müssen die Gesetzesentwürfe zuerst dem Bundesrat unterbreitet werden, der zu diesen Stellung nehmen kann. Zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens ist die Stellungnahme des Bundesrates unverbindlich. Dann findet eine Untersuchung der Gesetzesentwürfe unter verfassungsrechtlichen Aspekten und unter technischen, finanziellen und politischen Gesichtspunkten in den Ausschüssen des Bundesrats statt. Durch den Bundesrat üben die Länder eine Kontrolle über die Bundesregierung aus.

Gesetze, die die Interessen der Länder berühren, erfordern die Zustimmung des Bundesrats, um in Kraft treten zu können. Für die Annahme dieser Zustimmungsgesetze müssen sich der Bundestag und der Bundesrat einigen. Der Bundestag kann die Entscheidung des Bundesrats nicht ignorieren.

Wenn es zu keiner Einigung zwischen den beiden Organen kommt, interveniert der Vermittlungsausschuss. Er besteht aus Mitgliedern der zwei Kammern und zählt 32 Mitglieder; 16 Vertreter des Bundestags und 16 Vertreter des Bundesrats (ein Vertreter pro Land). Der Ausschuss versucht einen Kompromiss auszuarbeiten. Wenn der Bundesrat das Gesetz weiterhin ablehnt, wird der Gesetzesentwurf aufgegeben.

Das gemeinsame Entschlussesrecht ermöglicht es dem Bundesrat, und damit den Ländern, großen Einfluss auf die Gesetzgebung des Bundesstaates zu nehmen. Schließlich erfordert ungefähr die Hälfte der Bundesgesetze die Zustimmung des Bundesrates.

Welche Gesetze der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, regelt das Grundgesetz abschließend.

3. Die richterliche Gewalt

Die richterliche Gewalt wird durch das Bundesverfassungsgericht und andere Gerichtsinstanzen wie zum Beispiel das Bundesverwaltungsgericht oder das Bundesarbeitsgericht ausgeübt.

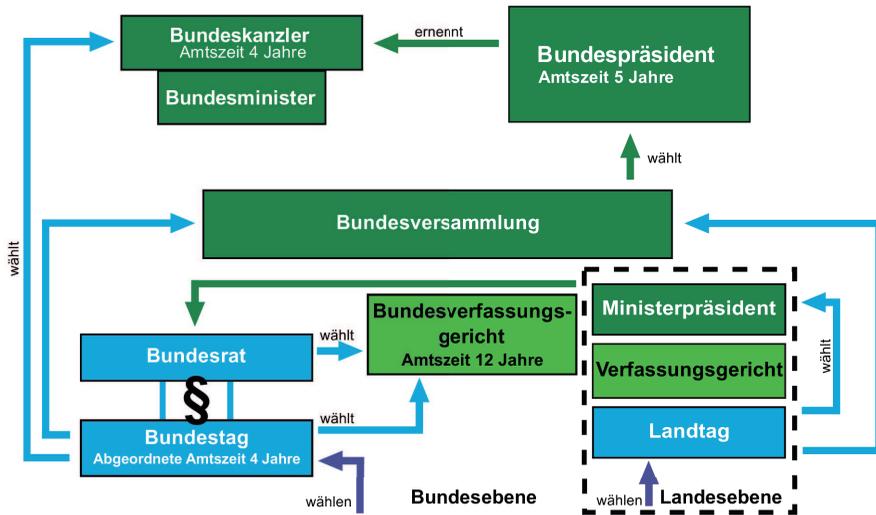
Entsprechende Gerichtsinstanzen gibt es auch auf Landesebene: die Verfassungsgerichte der Länder, die Landesarbeitsgerichte usw.

3.1 Das Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht mit Sitz in Karlsruhe ist das höchste deutsche Gericht. Es ist das einzige Bundesgericht mit dem Status eines Verfassungsorgans.

Das Bundesverfassungsgericht besteht aus sechzehn Bundesrichtern. Sie werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Die Richter können weder dem Bundestag noch dem Bundesrat oder

Das deutsche politische System



Wahlbürger (Männer und Frauen älter als 18 Jahre)

Vollziehende Gewalt
 Richterliche Gewalt
 Gesetzgebende Gewalt

der Bundesregierung angehören. Die Amtszeit beträgt zwölf Jahre. Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen.

Das Gericht setzt sich aus zwei Senaten mit jeweils acht Mitgliedern zusammen.

Das Bundesverfassungsgericht wacht darüber, dass der Bundestag, der Bundesrat, die Regierungen und Gerichte in Deutschland das Grundgesetz einhalten. Es kann zum Beispiel ordnungsgemäß beschlossene Gesetze wieder aufheben, wenn sie seiner Meinung nach verfassungswidrig sind. Es entscheidet auch über Parteiverbote und über Verfassungsbeschwerden, die jeder Bürger beim Bundesverfassungsgericht einreichen kann, der sich durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt fühlt.

4. Bund und Länder – das föderalistische System in Deutschland

4.1 Die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern

Im deutschen föderalistischen System sind die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Das Grundgesetz unterscheidet deutlich zwischen einer ausschließlichen Gesetzgebung, die die Zuständigkeitsbereiche entweder des Bundes oder der Länder betrifft, und einer konkurrierenden Gesetzgebung, für welche die Länder zuständig sind, sofern der Bundesstaat nicht interveniert.

• Die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes betrifft insbesondere die auswärtigen Angelegenheiten, die Verteidigung, die Währung, die Einwanderung, die Staatsangehörigkeit, den Lufttransport sowie die Post und die Telekommunikation.

• Die konkurrierende Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern betrifft hauptsächlich soziale Angelegenheiten, die Gesundheit, die Rechtsprechung, den Rechtsanspruch sowie den Umweltschutz.

• Die ausschließliche Gesetzgebung der Länder betrifft insbesondere die Kultur, die Bildung, die Polizei sowie den Rundfunk.

Hierarchie der Rechtsaufsicht



Finanzverfassung

1. Verteilung der Steueraufkommen zwischen Bund und Ländern (= vertikale Ertragsaufteilung)
2. Aufteilung der Steuern unter den Ländern (= horizontale Ertragsaufteilung sowie Umverteilung zwischen den Ländern)
3. Bundesergänzungszuweisungen (= an finanzschwache Länder)
4. Der im Grundgesetz verankerte kommunale Finanzausgleich gewährleistet den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen Anteil an den Gemeinschaftssteuern, die den Ländern zustehen. Man unterscheidet zwischen einem vertikalen Finanzausgleich (= Ausgleich zwischen Land und Kommunen) und einem horizontalen Finanzausgleich (=Umverteilung zwischen den Kommunen).

4.2 Die deutschen Länder

Die Bundesrepublik Deutschland besteht aus 16 Ländern, darunter die drei Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen.

verfassungen können sich in Abhängigkeit von der Landeskultur voneinander unterscheiden, dürfen jedoch nicht im Widerspruch zum Grundgesetz (Bundesverfassung) stehen.

Jedes Bundesland besitzt seine eigene Verfassung. Die Landes-

Die deutschen Länder



Konzeption: EURODISTRICT REGIO PAMINA

Das Land wird von einer Landesregierung geleitet (Senat in Berlin, Bremen und Hamburg), an deren Spitze der Ministerpräsident steht (regierender Bürgermeister in Berlin, erster Bürgermeister in Hamburg und Senatspräsident in Bremen). Jede Landesregierung zählt Minister und jedes Land verfügt über ein Parlament, den Landtag (Abgeordnetenhaus in Berlin, Bürgerschaft in Bremen und Hamburg), das die Gesetze beschließt.

Der Ministerpräsident wird vom Landtag für fünf Jahre gewählt außer in den Stadtstaaten, wo er nur für vier Jahre gewählt wird.

Die eigentliche Stärke der Länder liegt in der Verwaltung und in der Mitwirkung bei der Gesetzgebung des Bundes über den Bundesrat. Die Länder sind für die gesamte innere Verwaltung zuständig. Zugleich sind die Landesbehörden für die Ausführung der meisten Bundesgesetze und Bundesverordnungen verantwortlich.

4.2.1 Beispiel des Landes Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg ging aus der Zusammenlegung von drei Ländern hervor: Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und Baden. Es ist das einzige deutsche Land, das durch ein Referendum gebildet wurde. Am 16. Dezember 1951 haben die Bewohner der Gebiete über die Zusammenlegung ihrer drei Länder entschieden. Am 25. April 1952 wurde das Land Baden-Württemberg gegründet.

Mit einer Fläche von 35.752 km² und 10,7 Millionen Einwohnern ist Baden-Württemberg das drittgrößte Bundesland der Bundesrepublik Deutschland. Die Landeshauptstadt ist Stuttgart. Baden-Württemberg ist in vier Regierungsbezirke (Karlsruhe, Stuttgart, Freiburg und Tübingen), 12 Regionen (Bodensee-Oberschwaben, Donau-Iller, Heilbronn-Franken, Hochrhein-Bodensee, Mittlerer Oberrhein, Neckar-Alb, Nordschwarzwald, Ostwürttemberg,

Rhein-Neckar-Odenwald, Schwarzwald-Bahr-Heuberg, Stuttgart, Südlicher Oberrhein), 35 Landkreise und 9 Stadtkreise aufgeteilt. Von den 1.110 Gemeinden sind 88 große Kreisstädte.

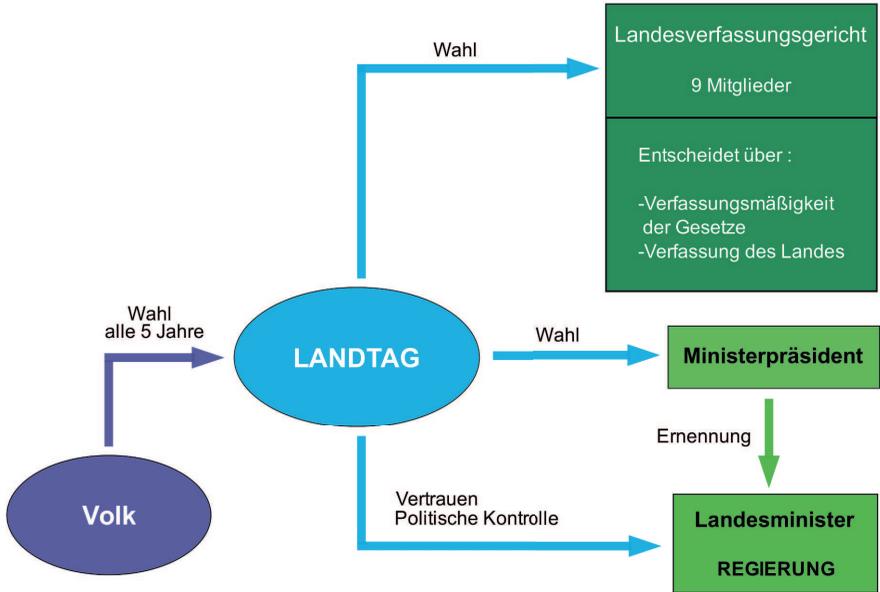
Dem Landtag gehören insgesamt 139 Abgeordnete an.

Zentrale Aufgabe des Landtags ist die Gesetzgebung. Damit schafft das Parlament die Grundlage für das Handeln der Landesregierung. Der Landtag kontrolliert, ob die Regierung und die Landesverwaltung die Vorgaben des Landtags einhalten und umsetzen.

Kurz und knapp: Baden-Württemberg

- 10 693 000 Einwohner
- 35 752 km²
- Budget (2009) : 36,8 Mrd €
- 35 Landkreise
- 1110 Kommunen

Die Institutionen des Landes Baden-Württemberg, gemäß der Verfassung des Landes vom 11.11.1953



Quelle : www.prospeur.org

Konzeption: EURODISTRICT REGIO PAMINA

4.2.2 Beispiel des Landes Rheinland-Pfalz

Das Land Rheinland-Pfalz wurde am 18. Mai 1947 mit der Annahme der Landesverfassung durch die Bevölkerung gegründet. Seit 1951 ist Mainz die Landeshauptstadt.

Rheinland-Pfalz hat eine Fläche von 19.847 km² und zählt mehr als 4 Millionen Einwohner. Das Land umfasst neun Regionen (Mittelrhein, Mosel-Saar, Rhein-Lahn, Eifel, Hunsrück, Pfalz, Rheinhessen, Rhein-Main-Gebiet, Westerwald), 24 Landkreise und 12 kreisfreie Städte. Bis Ende 1999 war Rheinland-Pfalz in drei Regierungsbezirke (Koblenz, Trier, Rheinhessen-Pfalz) gegliedert. Diese wurden im Zuge einer

Verwaltungsmodernisierung in neue Strukturen (Direktionen) überführt, deren Zuständigkeiten nicht mehr regional, sondern sachlich bestimmt sind und sich teilweise auf das ganze Bundesland erstrecken.

Eine verwaltungsorganisatorische Besonderheit des Bundeslandes Rheinland-Pfalz stellt die Verbandsgemeinde dar. In anderen Bundesländern wie z.B. Baden-Württemberg existiert diese Form der kommunalen Selbstverwaltung nicht. Es handelt sich hierbei um eine aus Gründen des Gemeinwohls gebildete Gebietskörperschaft, die aus benachbarten Gemeinden desselben Landkreises besteht. Jede der 212

rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinden übernimmt gemeindliche Aufgaben, die die Leistungs- und Verwaltungskraft der einzelnen Ortsgemeinden übersteigen.

Der rheinland-pfälzische Landtag zählt 101 Mitglieder, die für 5 Jahre gewählt sind. Oberster Vertreter der Exekutive ist der Ministerpräsident, der die großen politischen Linien bestimmt und die Minister ernennt.

Kurz und knapp: Rheinland-Pfalz

- 4 058 682 Einwohner
- 19 847 km²
- Budget (2008): 12,2 Mrd €
- 24 Landkreise
- 2306 Kommunen

4.3 Die Kreise oder Landkreise

Die Landkreise sind das Bindeglied zwischen Land und Gemeinde. Die Landkreise bilden im Rahmen der Verwaltungsorganisation der Gebietskörperschaften in Deutschland die Ebene oberhalb der Kommunen. Der Landkreis ist ein Zusammenschluss von mehreren unterschiedlich großen Gemeinden, wobei die großen Gemeinden ein eigenes Statut besitzen (Stadtkreis oder kreisfreie Stadt). In Deutschland gibt es 323 Landkreise.

Die Landkreise unterstützen die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie nehmen einige Aufgaben wahr, die die Leistungsfähigkeit der Gemeinden überschreiten, insbesondere der kleinen Gemeinden in ländlich geprägten Räumen.

Die wichtigste Einnahmequelle des Landkreises ist die Kreisumlage, die bei den kreisangehörigen Gemeinden zur Finanzierung der Ausgaben des Kreises erhoben wird.

Für Aufgaben, die die Gemeinden nicht selbst erfüllen können, sind die Landkreise zuständig.

Vom Landkreis unterscheiden sich die Stadtkreise (Baden-Württemberg) bzw. kreisfreien Städte (Rheinland-Pfalz), die keinem Kreis zugehörig sind und gleichzeitig Kreis- und Gemeindeaufgaben wahrnehmen. Sie verfügen über die entsprechenden Verwaltungskapazitäten, um die Aufgaben der lokalen und überörtlichen Ebene wahrnehmen zu können. Sie haben neben ihren Gemeindekompetenzen alle Kompetenzen der Landkreise.

Die Verwaltungsorgane des Landkreises sind der Kreistag und der Landrat.

4.3.1 Der Kreistag

Der Kreistag ist die Vertretung der Kreisbewohner und Hauptorgan des Landkreises. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung fest (Richtlinienkompetenz) und entscheidet über alle eigenen oder übertragenen Angelegenheiten des Landkreises, soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist.

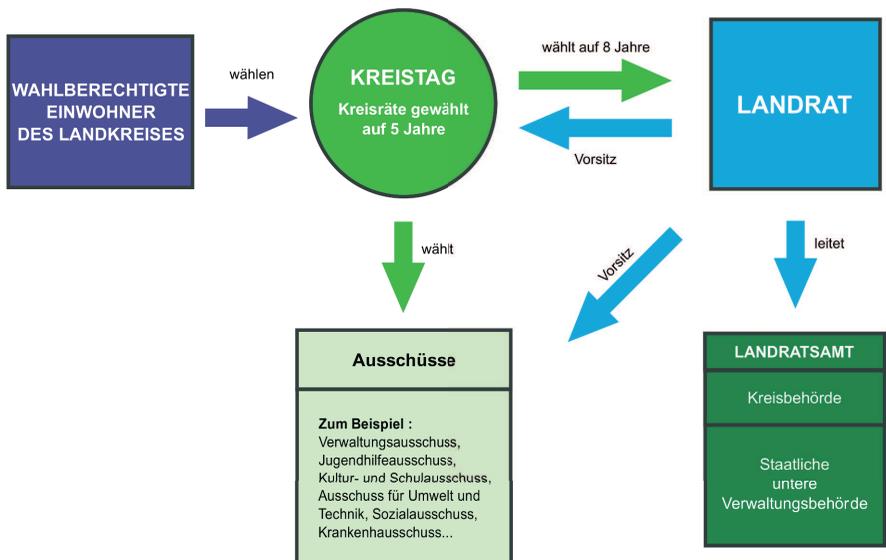
Die wichtigsten Aufgaben der Landkreise sind die Abfallwirtschaft, das Gesundheitswesen, die Sozial- und Jugendhilfe sowie die Berufs- und Sonderschulen. Andere Aufgaben wie der Öffentliche Personennahverkehr (z. B. Buslinien, Schülerbeförderung), der Umwelt- und Naturschutz, der Veterinärbereich, der Forst oder die Gewerbeaufsicht werden ebenfalls

vom Landkreis übernommen. Je nach der lokalen Situation können die Landkreise freiwillig weitere Aufgaben übernehmen (z.B. Kunstförderung).

Wegen der Vielzahl der Aufgaben setzt der Kreistag Ausschüsse ein, in denen Themen vorberaten und bei Zuständigkeit des Ausschusses auch entschieden werden.

Der Kreistag wird alle 5 Jahre von der wahlberechtigten Kreisbevölkerung gewählt. Der Weg in den Kreistag führt üblicherweise über Parteien und Wählervereinigungen, die in einem demokratischen Verfahren die Bewerber nominieren. Wahlberechtigt und wählbar sind Bürger mit deutscher Staatsangehörigkeit oder

Das Wahlsystem der Landkreise in Baden-Württemberg



Konzeption : EURODISTRICT REGIO PAMINA

Quelle: www.landkreis-bw.de

der eines anderen EU-Landes, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten im Gebiet des Landkreises wohnen.

4.3.2 Der Landrat

Der Landrat leitet das Landratsamt (Kreisverwaltung), die Behörde des Landkreises, und damit die untere staatliche Verwaltungsbehörde. In dieser Funktion übernimmt das Landratsamt die Aufgaben des Bundes, als Kreispolizeibehörde, Baugenehmigungsbehörde, Straßenverkehrsbehörde und Umweltschutzbehörde. Es ist u.a. für Straßen und Schifffahrtswege, Naturschutz, Denkmalschutz zuständig.

Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistags und seiner Ausschüsse, hat aber kein Stimmrecht. Er ist der rechtmäßige Vertreter des Landkreises.

Der Landrat wird vom Kreistag (Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) oder direkt von der Bevölkerung (Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) für acht Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Da der Landrat auch Leiter der staatlichen Behörde ist, hat sich das Land ein Mitwirkungsrecht vorbehalten. Um sich auf den Landratsposten bewerben zu können, muss man die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und zwischen 30 und 63 Jahre alt sein. Unter den eingegangenen Bewerbungen trifft ein Kreistagsausschuss zusammen mit dem zuständigen Innenministerium eine Vorauswahl. Dem Kreistag werden daraufhin geeignete Bewerber vorgeschlagen.

Im Gegensatz zum Bund, zu den Ländern und zu den Gemeinden verfügen die Landkreise nicht über eigene Steuereinnahmen.

4.3.3 Beispiel des Landkreises Südliche Weinstraße

Der Landkreis Südliche Weinstraße befindet sich im Südosten von Rheinland-Pfalz. Seine heutigen Grenzen sind das Ergebnis der Kreisreform von 1969. Der neu gebildete Kreis erhielt damals

zunächst den Namen „Landkreis Landau-Bad Bergzabern“ und wurde zum 1. Januar 1978 in „Landkreis Südliche Weinstraße“ umbenannt. Die Südliche Weinstraße – in unmittelbarer Nachbarschaft zum

Elsass gelegen – wird geographisch durch drei Landschaftsformen geprägt: die fruchtbare oberrheinische Tiefebene im Osten, die Weinberge und Hügelketten entlang des Haardtrandes und die ausgedehnten Wälder im Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald. Mit knapp 12.000 ha Rebfläche ist die Südliche Weinstraße einer der größten Weinbau treibenden Kreise in der Bundesrepublik Deutschland. Der wirtschaftliche Schwerpunkt liegt im Bereich des produzierenden Gewerbes sowie in der Papier- und Kartonherstellung und –verarbeitung. Die Arbeitslosenquote des Landkreises liegt regelmäßig unter dem Landesdurchschnitt.

In der Kreisverwaltung und den Einrichtungen des Landkreises Südliche Weinstraße sind rund 400 Mitarbeiter beschäftigt, die fünf Dezernaten und sieben Abteilungen sowie unterschiedlichen Bereichen

Fläche:
639.89 km²

Einwohner:
110.524
(31 décembre 2003)

Untergliederung:
7 Verbandsgemeinden
75 (Orts-) Gemeinden



zugeteilt sind. Der Landkreis ist u.a. für das Personenstandsrecht und die Staatsangehörigkeit, die Landwirtschaft und den Weinbau sowie für die Zulassung von Fahrzeugen zuständig. Der Kreistag beschließt jährlich neu den Haushalt, dieser belief sich für das Jahr 2008 auf 91.846.100 €.

4.3.4 Exemple du Landkreis Karlsruhe

Fläche:
1085.00 km²

Einwohner:
431.821
(30 juin 2008)

Untergliederung: 32 Gemeinden



Im Zuge einer Verwaltungsreform im Jahre 1971, genauer gesagt durch Erlass des Kreisreformgesetzes, entstand der Landkreis Karlsruhe in seiner heutigen Abgrenzung. Den selbstständigen Stadtkreis Karlsruhe im Innern umschließend, grenzt der Landkreis im Süden an die Landkreise

Rastatt und Calw, im Südosten an den Enzkreis, im Osten an den Landkreis Heilbronn sowie im Norden an den Rhein-Neckar-Kreis. Bis heute ist er der viertgrößte Landkreis Baden-Württembergs. Er erstreckt sich über 1085 km² und umfasst 32 Städte und Gemeinden, darunter die fünf großen Kreisstädte Bruchsal, Bretten, Ettlingen, Rheinstetten und Stutensee. Rund 430.000 Menschen leben im Landkreis Karlsruhe.

Die Wirtschaft im Landkreis Karlsruhe zeichnet sich durch einen hohen Anteil an mittelständischen Unternehmen und kleinen Betrieben

aus. Aber auch viele international operierende Konzerne haben hier ihre Wurzeln und ihre Heimat gefunden. Eine hohe Exportquote zeigt die vielfältigen internationalen wirtschaftlichen Verflechtungen der Unternehmen im Landkreis. Zudem zählen große Teile des Landkreises Karlsruhe zur Technologie Region Karlsruhe – ein Kooperations- und Entwicklungsraum der kommunalen Körperschaften und der Wirtschaft, der sich von Bruchsal bis Bühl erstreckt und auf die Ansiedlung und Förderung neuer Technologien und innovativer Wirtschafts- und Dienstleistungszweige setzt.

Der Verwaltungssitz des Landkreises Karlsruhe befindet sich in der nicht kreisangehörigen Stadt Karlsruhe (Stadtkreis). Während der Landrat als politischer Repräsentant des Kreises fungiert, zählt der Beschluss des Haushaltes zu den maßgeblichen Aufgaben des Kreistages. Dieser belief sich im Jahre 2008 auf 332.956.000 €.

Rund 1700 Mitarbeiter sind im Landratsamt und den Einrichtungen des Landkreises Karlsruhe beschäftigt. Die Verwaltung gliedert sich in fünf Dezernate mit jeweils eigenem Zuständigkeitsbereich. So werden beispielsweise zum Teil Anfragen für Sozialleistungen für Arbeitsuchende vom Sozialamt des Landratsamtes bearbeitet. In anderen Dezernaten werden von den Mitarbeitern u.a. Baugenehmigungsverfahren geprüft oder Regelungen im Bereich des Tierschutzes angewendet.

4.4 Die Gemeinden

Die Gemeinde ist die Basiseinheit der deutschen Gebietskörperschaften. Die Organe der Gemeinden werden direkt von der Bevölkerung gewählt. Es gibt ungefähr 12.150 Gemeinden in Deutschland.

Die Gemeinden stehen in Deutschland unter der Verwaltung der Länder.

Die kommunale Selbstverwaltung ist in Artikel 28, Absatz 2 des Grundgesetzes und in den meisten Landesverfassungen durch die kommunale Selbstverwaltungs-

garantie geschützt. Sie überträgt den Gemeinden die Zuständigkeit für alle Aufgaben, die im gemeindlichen Zusammenleben wurzeln. Gemeinden sind auf der örtlichen Ebene allzuständig (Universalitätsprinzip), sie haben ein Aufgabenfindungsrecht.

Es gibt große Städte, die mit Kreisen gleichgesetzt sind und die man als Stadtkreise oder Kreisfreie Städte bezeichnet.

In den Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin erfüllt die Stadt auch die Aufgaben des Landes. Die

administrativen kommunalen Unterabteilungen unterscheiden sich stark von denen in den anderen Ländern.

In Deutschland gibt es verschiedene Gemeindearten. Der Status und die interne Struktur der Gemeinde sind oft von Land zu Land sehr unterschiedlich.

Der Begriff „Gemeinde“ ist sowohl für eine große Metropole als auch für ein kleines Dorf im ländlichen Raum gebräuchlich. Es muss jedoch abhängig von der Größe der Gemeinde ein Unterschied in Bezug auf den Status, die Aufgaben und die interne Organisation gemacht werden. Folgende Gemeindearten können unterscheiden werden:

- Stadtkreise oder kreisfreie Städte mit i.d.R. mehr als 100.000 Einwohnern;
- große Kreisstädte mit mehr als 20.000 Einwohnern (Baden-Württemberg), die zu einem Landkreis gehören und in manchen Ländern Aufgaben übernehmen, die normalerweise

Die wichtigsten Kompetenzen der Gemeinde

- Öffentlicher Personennahverkehr
- Abwasserentsorgung
- Elektrizitätsversorgung
- Bau und Instandhaltung der Schulen, Museen und Theater, Krankenhäuser, Schwimmbäder und Sporthallen

weise in die Zuständigkeit eines Landratsamtes fallen würden;

- kleine Gemeinden in ländlich geprägten Räumen, für die einige Aufgaben vom Landkreis übernommen werden.

In fast allen deutschen Ländern ist das exekutive Organ der Gemeinde der Bürgermeister. Nur in Hessen, in den Städten von Schleswig-Holstein und in Bremerhaven, ist es ein kollegiales Organ, der Magistrat.

4.4.1 Die Süddeutsche Ratsverfassung

In diesem System hat der Bürgermeister eine sehr wichtige Position inne. Nach und nach übernehmen alle Länder dieses System, wenn auch in abgewandelter Form. In diesem System gibt es einen starken Dualismus zwischen dem Gemeinderat und dem Bürgermeister.

Der Gemeinderat wird direkt von der Bevölkerung für 5 Jahre gewählt.

Der Bürgermeister wird ebenfalls direkt gewählt, aber für eine längere Amtszeit. In Baden-Württemberg

beträgt die Amtszeit des Bürgermeisters z.B. 8 Jahre. Bürgermeister wird, wer die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang oder die relative Mehrheit im zweiten Wahlgang erhält. Der Bürgermeister kann wiedergewählt werden. Während seiner Amtszeit kann dem Bürgermeister nicht vom Gemeinderat das Misstrauen ausgesprochen werden.

Dank der direkten Wahl hat der Bürgermeister eine größere und direktere Legitimität als wenn er nur vom Gemeinderat gewählt würde.

Der Bürgermeister führt den Gemeinderat und ist der Vorgesetzte des Dienststellen der Gemeinde. Dank seiner wichtigen Zuständigkeiten spielt der Bürgermeister eine Hauptrolle in jeder Etappe des Entscheidungsprozesses der Gemeinde.

Je nach Gemeindeordnung wird der Bürgermeister als gewählter Beamter angesehen. Er muss folglich seine Tätigkeiten in Vollzeit ausüben. Für Bürgermeister von Gemeinden mit weniger als 2.000 Einwohnern kann dieser Status abweichen. In diesen Fällen kann der Bürgermeister ehrenamtlich agieren.

III. DAS POLITISCH-ADMINISTRATIVE SYSTEM IN FRANKREICH

Die Französische Republik ist als parlamentarische Demokratie organisiert, die auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung basiert. Die aktuelle, fünfte Republik wurde ursprünglich als parlamentarisches System erdacht, die Gewalt der Exekutive wurde also verstärkt. Seit der Einführung der direkten Wahl des Staatspräsidenten durch ein Referendum von 1962 ist die fünfte Republik ein Semipräsidentensystem; sie hat zugleich Charakteristika des Präsidentsystems und des parlamentarischen Systems.

Die Organisation der französischen Gebietsverwaltung scheint zunächst komplex. In der Tat ist Frankreich einer der wenigen Staaten der Europäischen Union mit vier Gebietsverwaltungsebenen:

- Staat
- Region
- Departement
- Gemeinde

Die wichtigsten Kompetenzen des Staates:

- Außenpolitik
- Verteidigung
- Wirtschaftspolitik
- Sozialfürsorge
- Polizei
- Bildung (Lehrpläne und Personalverwaltung)
- Bau und Unterhalt der Universitäten

1. Die ausführende Gewalt

Die ausführende Gewalt ist zwischen dem Staatspräsidenten und der Regierung aufgeteilt.

1.1 Der französische Staatspräsident

Der Staatspräsident ist das Staatsoberhaupt. Er wird in allgemeiner, direkter Persönlichkeits- und Mehrheitswahl mit zwei Wahlgängen gewählt. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die absolute Mehrheit auf sich vereinigen kann. Wenn kein Kandidat diese Mehrheit erhält, gibt es einen zweiten Wahlgang. In diesem Fall nehmen nur die zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben, teil. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die relative Mehrheit, das heißt die meisten Stimmen, erhalten hat. Nach dem

Referendum vom 24. September 2000 wurde die Amtszeit des Präsidenten von 7 auf 5 Jahre reduziert.

Der Präsidentschaftskandidat muss mindestens 23 Jahre alt und wahlberechtigt sein sowie mindestens 500 Unterschriften gesammelt haben, welche von Abgeordneten aus mindestens 30 verschiedenen Départements (Generalräte, Regionalräte, Bürgermeister) abgegeben wurden.

1.1.1 Die persönlichen Befugnisse des Staatspräsidenten

Der Staatspräsident verfügt über eigene Befugnisse, die keine Gegenzeichnung des Premierministers erfordern.

Bei der Ernennung des Premierministers muss der Präsident eine Persönlichkeit auswählen, die der parlamentarischen Mehrheit angehört. Auf Vorschlag des Premierministers ernennt er auch die Minister.

Nach Beratung mit dem Premierminister und den Präsidenten der beiden Kammern (Nationalversammlung und Senat) kann der

Staatspräsident die Nationalversammlung auflösen (jedoch nicht den Senat). Ist dies der Fall, so kann er im folgenden Jahr keine weitere Auflösung vornehmen.

Auf Vorschlag der Regierung oder der beiden Kammern kann der Präsident eine Volksabstimmung durchführen. (Die Wähler müssen dabei eine Frage des Präsidenten mit Ja oder Nein beantworten.)

Im Falle des Notstands verfügt er über außerordentliche Vollmachten, um die Kontinuität des Staates zu sichern. Während der Anwendung des

Artikels 16 der Verfassung hat der Präsident die umfassende Alleinentscheidung, er darf allerdings nicht die Nationalversammlung auflösen.

Der Staatspräsident ernennt drei Mitglieder des Verfassungsrates und dessen Präsidenten, aus den Reihen der insgesamt neun Richter.

1.1.2 Die geteilten Befugnisse des Staatspräsidenten

Die anderen Befugnisse des Präsidenten unterliegen der Gegenzeichnung, das heißt, dass sie vom Premierminister und von dem verantwortlichen Minister gegenzeichnet werden müssen. Dies sind:

- Die Ernennung und die Entlassung der Regierungsmitglieder (nicht des Premierministers).
- Die Unterzeichnung der Dekrete und Verordnungen, die im Ministerrat beschlossen wurden.
- Die Ernennung der wichtigsten zivilen und militärischen Staatsämter.

- Die Verkündung der Gesetze.

Obwohl der Staatspräsident Verträge aushandelt und ratifiziert, müssen die wichtigsten Verträge in Anwesenheit oder mit Zustimmung des Premierministers ausgehandelt werden.

Der Präsident der Republik ist Chef der Armee, der Premierminister ist verantwortlich für die Landesverteidigung. Zudem übt der Präsident das Begnadigungsrecht aus und wacht über die Einhaltung der Verfassung. Er besitzt auch das Initiativrecht, diese zu ändern.

1.2 Die Regierung

1.2.1 Der Premierminister

Der vom Präsident ernannte Premierminister leitet die Tätigkeit der Regierung, er ist der Regierungschef. Er übt eine Schlichterrolle zwischen seinen Ministern aus.

Er schlägt dem Präsidenten die Regierungsmitglieder vor. Außerdem kann er dem Präsident die Entlassung eines Ministers nahe legen.

Als Regierungschef organisiert der Premierminister die Regierungsarbeit.

Der Premierminister nimmt, unter Vorbehalt des Vorrechtes des Präsidenten, die Ernennung zu den zivilen und militärischen Staatsämtern vor.

Er verfügt wie die Mitglieder des Parlaments über ein Initiativrecht für Gesetze. Zudem kann er den Verfassungsrat anrufen, um ein Gesetz auf seine Verfassungsmäßigkeit hin prüfen zu lassen.

Der Premierminister kann dem Präsidenten der Republik eine Überarbeitung der Verfassung vorschlagen. Wenn der Präsident die Nationalversammlung auflösen will, kann sich der Premierminister dazu äußern.

Nach Beratung des Ministerrates trägt er die Verantwortung der Regierung gegenüber der Nationalversammlung.

1.1.2 Die Regierung

Die Regierung ist ein kollegiales Organ bestehend aus dem Premierminister und den Ministern. Sie bestimmt und leitet die Politik der Nation.

Jeder Minister ist für einen bestimmten Bereich verantwortlich und leitet eine Verwaltung (Justiz, Bildung, auswärtige Angelegenheiten, Wirtschaft usw.). Der Ministerrat tagt jeden Mittwochmorgen unter dem Vorsitz des Präsidenten im Elyséepalast.

Die Regierung legt die Höhe der Ausgaben und Einnahmen des Staates fest, sie sind im Haushaltsentwurf festgeschrieben, welcher der Abstimmung des

Parlaments unterworfen ist. In der Praxis bereitet die Regierung einen großen Teil der Gesetzesentwürfe, die dem Parlament zur Diskussion und Bewilligung vorgelegt werden, vor. Diese Gesetzesentwürfe werden von den Abgeordneten und den Senatoren, durch Änderungsanträge modifiziert.

Die Regierung ist vor der Nationalversammlung verantwortlich (nicht vor dem Senat) und kann von dieser mit der Mehrheit der Stimmen zum Rücktritt gezwungen werden.

2. Die gesetzgebende Gewalt

Die gesetzgebende Gewalt wird durch das Parlament ausgeübt. Das französische Parlament ist ein Zweikammerparlament, das sich aus der Nationalversammlung und dem Senat zusammensetzt. Da die zwei Kammern nicht die gleiche Macht haben, spricht man von einem ungleichen Zweikammersystem.

2.1 Die Wahlen der Nationalversammlung



Foto: Nationalversammlung – Palais Bourbon, 2003, David Monniaux

Die Nationalversammlung besteht aus 577 Abgeordneten. Ihre Amtszeit beträgt 5 Jahre, danach wird die Versammlung vollständig erneuert. Um wählbar zu sein, muss man wahlberechtigt und mindestens 23

Jahre alt sein. Die Abgeordneten werden in direkter allgemeiner Wahl in zwei Wahlgängen gewählt (ein Abgeordneter pro Wahlkreis).

2.2 Die Senatswahlen

Der Senat wird im Dreijahresrhythmus jeweils zur Hälfte erneuert und besteht aus 343 Senatoren, die für 6 Jahre gewählt werden. Um wählbar zu sein, muss man 30 Jahre alt sein. Die Senatoren werden indirekt von einem Wahlmännnergremium gewählt. Dieses Gremium wird in jedem Departement aus den Abgeordneten,

Mitgliedern der Regional- und Generalräte sowie Vertretern der Gemeinderäte zusammengestellt.

Die Anzahl an Senatoren, die in jedem Departement gewählt werden, variiert, je nach Größe des Departements, von eins bis zwölf.

Das Wahlsystem hängt davon ab, wie viele Senatoren zu wählen sind. In den Departements, in denen drei Senatoren oder weniger gewählt werden, gilt das Mehrheitswahlrecht mit zwei Wahlgängen. In den Departements, in denen mindestens vier Senatoren gewählt werden, gilt eine Verhältniswahl. 2011 wird der Senat aus 348 Senatoren bestehen.



Foto: Der Senat – Palais Luxembourg, Benh Lieu Song

2.3 Die Aufgaben des Parlaments

Die Nationalversammlung und der Senat haben im Wesentlichen zwei wichtige Verfassungsbefugnisse: Der Beschluss von Gesetzen und die Kontrolle der Regierungsarbeit.

Die Nationalversammlung und der Senat besitzen die Befugnis, Gesetze zu beschließen und zu diskutieren, mit anderen Worten, die gesetzgebende Gewalt. Das Recht auf eine Gesetzesinitiative liegt sowohl beim Premierminister als auch bei den Abgeordneten und den Senatoren. Die Gesetzesinitiative des Premierministers nennt man Gesetzentwürfe, die der Parlamentarier Gesetzesvorschläge.

Im Rahmen der gemeinsamen Ausübung der gesetzgebenden Gewalt prüfen nacheinander beide Kammern jeden Gesetzentwurf und jeden Gesetzesvorschlag bis er im gleichen Wortlaut verabschiedet wird. Bei diesem Verfahren wird ein Text

zwischen beiden Kammern hin und hergeschickt, wobei jede den von der anderen Kammer angenommenen Text prüfen und gegebenenfalls abändern kann; man spricht in diesem Zusammenhang von einem „Pendelverfahren“. Dieses Pendelverfahren endet, wenn eine Kammer den zuvor von der anderen Kammer angenommenen Text ohne Änderung akzeptiert. Der von beiden Kammern angenommene Text bildet den Gesetzestext.

Gelangen die beiden Kammern beim Beschluss eines Gesetzes zu keiner Einigung, kann der Premierminister einen paritätisch besetzten Ausschuss einberufen. Dieser Vermittlungsausschuss, zusammengesetzt aus je sieben Mitgliedern der Nationalversammlung und des Senats, erarbeitet einen gemeinsamen Textvorschlag für die noch strittigen Artikel.

Wenn der paritätisch besetzte Ausschuss eine Einigung erzielt und jede Kammer diesen Text verabschiedet, wird dieser endgültig angenommen. Wenn dagegen der paritätisch besetzte Ausschuss keine Einigung herbeizuführen vermag, ist die Arbeit des paritätisch besetzten Ausschusses beendet. Dann kann die Regierung die Nationalversammlung ersuchen, endgültig über den Text zu befinden: Die Nationalversammlung hat somit das Recht, den "Ausschlag zu geben". Bestimmte Texte werden jedoch nie einem paritätisch besetzten Ausschuss unterbreitet, besonders die Gesetzentwürfe, die die Verfassung ändern, für diese ist die Zustimmung des Senats unabdingbar.

Die parlamentarische Phase des gesetzgebenden Verfahrens ist beendet, wenn ein Gesetzentwurf oder ein Gesetzesvorschlag endgültig angenommen ist. Danach wird das Gesetz im Journal Officiel der französischen Republik veröffentlicht.

Die Nationalversammlung und der Senat kontrollieren die Regierungsarbeit. Diese Kontrolle wird durch Debatten über Regierungserklärungen, mündliche und schriftliche Anfragen, die Einberufung von Untersuchungsausschüssen oder Informationsgremien sowie von ständigen Ausschüssen der beiden Versammlungen ausgeführt.

Die politische Verantwortung der Regierung (das heißt deren Existenz) kann jedoch nur vor der Nationalversammlung in Frage gestellt werden. Möglich ist dies entweder bei einer Erklärung zur allgemeinen Politik, bei der der Premierminister beantragt, dass ihm die Nationalversammlung das Vertrauen ausspricht, bei einer Abstimmung über einen Misstrauensantrag, der von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Nationalversammlung einzubringen ist und für dessen Annahme die absolute Mehrheit erforderlich ist oder bei der Ablehnung eines Textes, den die Regierung mit ihrer Verantwortung verknüpft hat.

3. Die Gestaltung der Justiz in Frankreich

3.1 Der Verfassungsrat

Der Verfassungsrat ist eine wichtige Institution der Fünften Republik. Seine Aufgabe ist die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze. Der Verfassungsrat befindet sich nicht an der Spitze einer Hierarchie von Gerichten, er ist kein oberster Gerichtshof.

Der Verfassungsrat besteht aus neun ernannten Mitgliedern. Drei Mitglieder

werden vom Präsident der Republik ernannt, drei vom Präsidenten des Senates und drei vom Präsidenten der Nationalversammlung. Alle drei Jahre wird je ein Drittel der Mitglieder neu gewählt. Die drei neuen Mitglieder werden jeweils vom Präsidenten der Republik, vom Präsidenten des Senates und vom Präsidenten der Nationalversammlung ernannt.



Foto: Der Palais-Royal - Sitz des Verfassungsrates und des Staatsrates, 2006, Jastrow

Die ehemaligen Staatspräsidenten sind von Rechts wegen Mitglieder des Verfassungsrats. Die Amtszeit der Mitglieder des Verfassungsrates beträgt 9 Jahre. Sie können nicht wiedergewählt werden. Der Präsident der Republik ernannt den Präsidenten des Verfassungsrates aus dem Kreis der ernannten Mitglieder.

Die Ratsposition ist mit einer Regierungsposition oder einer Mitgliedschaft im Wirtschafts- und Sozialrat sowie jedem anderen Mandat unvereinbar.

Der Verfassungsrat überwacht die Einhaltung der Verfassungsnormen in der internen juristischen Ordnung. Die Verfassungsergänzungsgesetze und die Verfassungsmäßigkeit der Geschäftsordnungen der Versammlungen, sind grundsätzlich zu kontrollieren. Diese Kontrolle betrifft nicht alle Gesetze, sie findet nur statt, wenn der Verfassungsrat angerufen wird. Der Verfassungsrat kann vom Staatspräsidenten, vom Premierminister, vom Präsidenten des Senates, vom Präsidenten der Nationalversammlung und von 60

Abgeordneten oder 60 Senatoren angerufen werden.

Der Verfassungsrat greift insbesondere in vier Bereichen ein:

- Überprüfung der Wahlen (der Verfassungsrat überprüft die Wahl des Staatspräsidenten) und Volkabstimmungen,

- budgetäre und finanzielle Streitsachen,

- Abgrenzung des Geltungsbereichs eines Gesetzes und einer Regelung,

- Schutz der Grundgesetze.

3.2 Der Staatsrat

Der Staatsrat ist das höchste französische Verwaltungsgericht. Er entscheidet Streitsachen zwischen Bürgern und der Verwaltung und ist Ratgeber der Regierung.

Der Staatsrat wird von seinem Vizepräsidenten geleitet. Er besteht aus 6 Abteilungspräsidenten und 314 Mitgliedern. 187 davon sind im Rat tätig, 127 außerhalb. Die Mitglieder, die im Rat tätig sind, werden in 96 Staatsräte (und 12 für den außerordentlichen Dienst), 69 vortragende Räte und 22 Auditoren unterteilt.

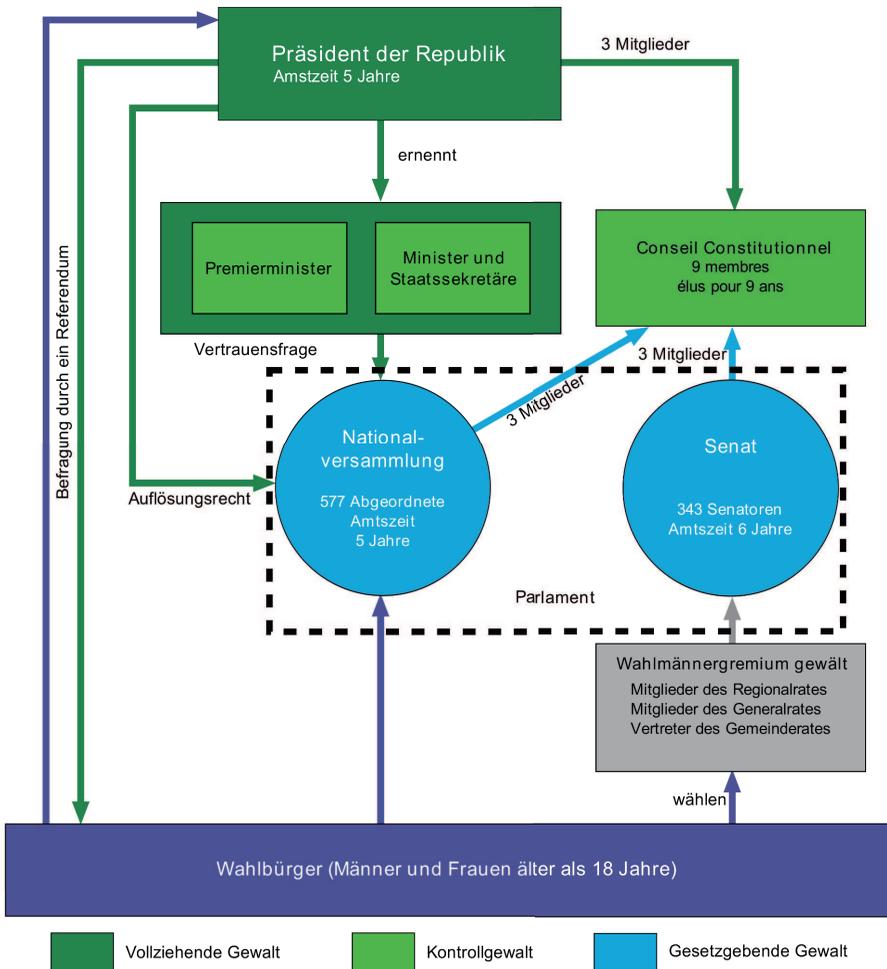
Der Vorsitz, den offiziell der Premierminister inne hat, wird praktisch vom Vizepräsidenten ausgeübt.

Der Staatsrat ist in sechs Abteilungen gegliedert, die von einem Abteilungspräsidenten geleitet werden: Die Abteilung für Inneres, die Abteilung für Finanzen, die Abteilung für öffentliche Arbeiten, die Abteilung für Soziales, die Abteilung für Berichte und Studien und die Abteilung für Streitsachen.

Bevor die Gesetzentwürfe und die Gesetze dem Ministerrat unterbreitet werden, werden sie vom Staatsrat überprüft. Er äußert sich zur rechtlichen Ordnungsmäßigkeit, zur Form und zur administrativen Zweckmäßigkeit der Texte. Außerdem kann der Staatsrat von der Regierung zur Klärung einer juristischen oder administrativen Frage herangezogen werden. Der Staatsrat informiert die Regierung darüber, welche der gemeinschaftlichen Texte gesetzliche Fragen berühren und daher dem Parlament überbracht werden müssen.

Der Staatsrat ist zugleich Richter erster und letzter Instanz für Rechtsbeschwerden gegen Verordnungen, Handlungen der kollegialen Institutionen mit nationaler Kompetenz sowie für Streitsachen bezüglich der Regionalwahlen und der Wahl der französischen Vertreter im Europaparlament. Für manche Urteile, die von Verwaltungsgerichten ausgesprochen wurden, ist er Berufungsrichter, zudem ist er für Berufungen im Rahmen von Streitsachen bezüglich der Kommunal- und Kreiswahlen zuständig. Er ist Kassationsgericht für die Verwaltungsberufungsgerichte.

Schema der Verfassung der Fünften Republik



Konzeption: EURODISTRICT REGIO PAMINA

4. Die französische Gebietsverwaltung

Die französische Gebietsverwaltung stützt sich auf vier Ebenen: Staat, Région (Conseil Régional), Département (Conseil Général) und Gemeinde (Conseil Municipal). Die Gesetze teilen jeder Gebietskörperschaft (Region, Département, Gemeinde) unterschiedliche Kompetenzen zu.

Die französische Gebietsverwaltung zeichnet sich durch eine Vielzahl von Verwaltungsebenen und Gebietskörperschaften aus, seit der Dezentralisierung unterscheidet man drei Ebenen: die Region, das Département und die Gemeinde. Diese Gebietskörperschaften sind zugleich Verwaltungsbezirke des Staates und dezentralisierte Gebietskörperschaften.

Finanzverfassung

Die Gebietskörperschaften sind finanziell unabhängig. Ihre wichtigste Einnahmequelle ist das lokale Steuerwesen. Es umfasst indirekte Steuern (Fahrzeugbriefsteuer, Elektrizitätssteuer etc.) und direkte Steuern (Wohnraumsteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer). Außerdem erhalten die Gebietskörperschaften Zuweisungen aus dem staatlichen Steueraufkommen.

Aufsicht

Jede Gebietskörperschaft verfügt über eigene Hoheitsrechte und unterliegt nicht der Aufsicht der anderen Gebietskörperschaften (keine Verwaltungshierarchie). Die Verwaltungsakte der lokalen Gebietskörperschaften werden unmittelbar mit ihrer Veröffentlichung rechtskräftig. Der Präfekt, der in seinem Verwaltungsbereich den Staat vertritt, kontrolliert nur die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen.

Die Aufteilung der Kompetenzen

	Gemeinde	Département	Région	Staat
Beschlussfassendes Gremium	Conseil Municipal	Conseil Général	Conseil Régional	Parlament
Wichtigste Kompetenzen	Vor- und Grundschulen [Gebäude und Betrieb]	Collèges [Gebäude und Betrieb]	Gymnasien [Gebäude und Betrieb]	Bildung [Programme und Verwaltung der Lehrer]
	Stadtplanung und Bebauungsplanung	Sozialfürsorge	Ausbildung	Solidarität
	Gemeindewege	Schul- und Fernverkehr [per Bus]	Berufliche Fortbildung	Polizei
	Personenstandsrecht	ländliche Raumplanung	Raumplanung	Verteidigung
	Städtisches Transportwesen	Départementsstraßen und -häfen	regionaler Schienenverkehr	Wirtschaftspolitik
	Abwasserbeseitigung und Trinkwasserversorgung		wirtschaftliche Entwicklung	Außenpolitik
	Hausmüll			
	Beleuchtung			

Konzeption: EURODISTRICT REGIO PAMINA

4.1 Die Regionen

Am 2. März 1982 erhielt die Region den Status einer Gebietskörperschaft. Sie ist die jüngste Struktur der französischen Gemeindeverwaltung.

Frankreich zählt 26 Regionen; davon 22 im Mutterland und vier in Übersee (Guadeloupe und die Inseln

Martinique, Guyana, Réunion), die den Überseedepartements entsprechen.

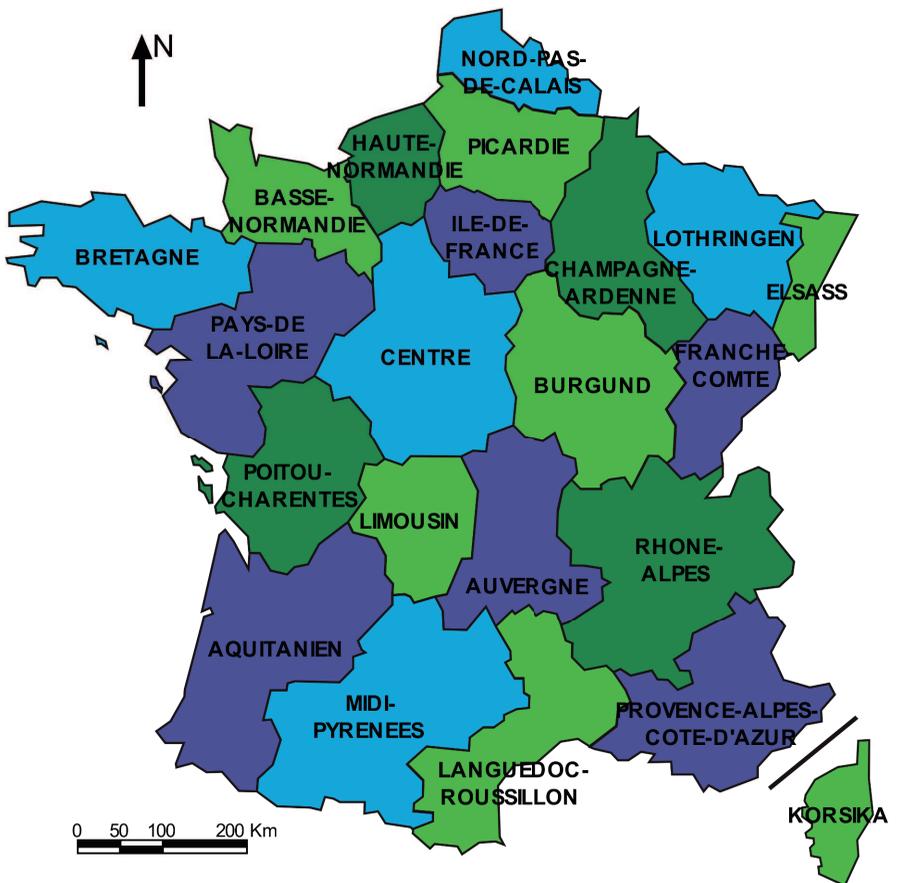
Das beschließende Organ der Region ist der Regionalrat. Die Mitglieder des Regionalrats werden im Listenwahlverfahren in zwei Wahlgängen direkt

für 6 Jahre gewählt. In Frankreich gibt es 1.880 Regionalräte. Die Regionalräte wählen den Präsidenten des Regionalrats als exekutive Gewalt der Region. Er führt das Personal, erstellt den Haushalt und leitet die Politik der Region.

**Die wichtigsten
Kompetenzen der Regionen:**

- Raumplanung
- Wirtschaftsplanung
- berufliche Bildung
- Ausstattung und Betrieb der Gymnasien

französischen Regionen



Konzeption: EURODISTRICT REGIO PAMINA

4.1.1 Beispiel der Région Alsace

1681 wird das Elsass dem Königreich Frankreich angeschlossen. Zwischen 1870 und 1945, wechselt das Elsass vier Mal seine nationale Zugehörigkeit und erhält, als es 1918 an Frankreich angegliedert wird, einen Sonderstatus, der es ihm erlaubt, die deutsche Sozialgesetzgebung beizubehalten. Im Jahre 1949 wurde Straßburg als Symbol der Versöhnung als Sitz der europäischen Institutionen ausgewählt.

Das Elsass ist mit einer Fläche von 8 280 km² die kleinste Region des französischen Festlands und zählt 1 734 145 Einwohner.

Der elsässische Regionalrat umfasst 47 Abgeordnete (27 im Bas-Rhin und 20 im Haut-Rhin).

Die Région Alsace beschäftigt in ihren Dienststellen fast 500 Mitarbeiter. Seit Januar 2007 sind rund 1400 Personalstellen aus den Bereichen Technik, Handwerk und Service der elsässischen Gymnasien hinzugekommen.

Kurz und knapp: Die Région Alsace

- 1 734 145 Einwohner
- 8 280 km² (abgesehen von den Überseeregionen die kleinste Region Frankreichs)
- Budget 2009 : 866,6 Mil €
- Eingeteilt in 75 Kantone (davon 44 im Bas-Rhin und 31 im Haut-Rhin)
- 903 Kommunen

Der Wirtschafts- und Sozialrat des Elsass' (Conseil Économique et Social d'Alsace - CESA) repräsentiert die Gesamtheit der treibenden Kräfte der Region. Er setzt sich aus beruflich-gesellschaftlichen Akteuren zusammen, welche die Berufsverbände, Gewerkschaften und Vereine repräsentieren, und wird für eine Dauer von sechs Jahren ernannt. Der Wirtschafts- und Sozialrat muss vom Regionalrat zu bestimmten Themen wie z.B. dem Haushalt oder den großen Linien der Politik gehört werden.

4.2 Die Départements

Das Departement wurde durch ein Gesetz im Rahmen der Dezentralisierung unter Napoleon III., vom 10. August 1871, zur Gebietskörperschaft. Es ist die älteste französische Verwaltungsuntergliederung.

Es gibt 100 Departements in Frankreich; 96 im Mutterland und vier Überseedepartements (die Inseln Guadeloupe, Martinique und Réunion sowie Guyana).

Das Departement wird vom Generalrat verwaltet. Die Mitglieder des Generalrates werden für 6 Jahre per Mehrheitswahlsystem in

Einpersonenwahlkreisen und in bis zu zwei Wahlgängen pro Kanton (canton) gewählt - es gibt 3.963 Kantone in Frankreich. Jeder Kanton wählt einen Generalrat. Alle drei Jahre wird die Hälfte der Mitglieder des Generalrats neu gewählt.

Der von den Mitgliedern des Generalrates für drei Jahre gewählte Präsident des Generalrates ist die Exekutive des Departements. Er bereitet die Beschlüsse des Generalrates vor und vollzieht sie, u.a. die Haushaltsbeschlüsse. Der Präsident leitet die Verwaltung und vertritt das Departement vor Gericht. Er übt die Polizeigewalt über den Departementbesitz und die Departementstraßen aus, vorbehaltlich der Befugnisse, welche die Bürgermeister und Präfekten in diesen Bereichen besitzen.

Die wichtigsten Kompetenzen des Departements:

- Gesundheit und Soziales
- Bau und Unterhalt der collèges
- Organisation des Schultransportes
- Bau und Unterhalt der ländlichen Infrastruktur und der Departementstraßen

4.2.1 Beispiel des Departement du Bas-Rhin

Das Departement du Bas-Rhin (Untereisass) bildet zusammen mit dem Departement du Haut-Rhin (Oberereisass) die Region Elsass.

Mit 4 755km² und 1 026 120 Einwohnern ist das Departement du Bas-Rhin das größere und dichter bevölkerte Departement im Elsass.

Der Generalrat umfasst 44 Mandatsträger, die jeweils einen Kanton repräsentieren. Das Département Bas-Rhin beschäftigt in seinen Dienststellen rund 3 600 Mitarbeiter.

Die politische Facharbeit findet in 13 spezialisierten Ausschüssen statt, auf die sich die Gewählten verteilen und die jeweils von einem Vertreter aus ihrer Mitte geleitet werden. Die Themen spiegeln die großen Kompetenzbereiche des Generalrates wider: Wirtschaft, Beschäftigung, Tourismus, Landwirtschaft, Anlagen und Ausstattung, Soziales, Umwelt,

Kurz und knapp: Der Bas-Rhin

- 1 026 120 Einwohner
- 4 755 km²
- Budget 2009 : 1,138 Mrd. €
- 7 Arrondissements
- 44 Kantone
- 526 Kommunen

Kultur, Sport, Jugend, Erziehung und Bildung, Stadt, städtischer Zusammenhalt und Wohnungswesen, grenzüberschreitende und dezentralisierte Kooperation, lokale Entwicklung und Raumentwicklung, Finanzen.

Nach Behandlung in den Fachausschüssen werden die Dossiers dem Ständigen Ausschuss oder der Plenarversammlung des Generalrates zugeleitet. Der Ständige Ausschuss tagt einmal im Monat ;

seine 44 Mitglieder sind mit allen Rechten ausgestattet. Er beschließt über entscheidungsreife laufende Angelegenheiten zwischen den Plenarsitzungen. Die Vollversam-

mlung, die mehrmals im Jahr tagt, beschließt den Haushalt, äußert sich zu den wichtigsten Dossiers und diskutiert über politische Umsetzungen.

4.3 Die Gemeinden

Obwohl die Gemeinde die kleinste Verwaltungsunterteilung ist, ist sie die Basisstruktur der französischen Gebietsverwaltung. Sie wurde 1789 eingerichtet, erhielt aber erst am 5. April 1884 weitgehende Autonomie. Ab diesem Zeitpunkt durfte die Bevölkerung den conseil municipal (Gemeinderat) direkt wählen

In Frankreich gibt es rund 36 873 Gemeinden (2007) und damit weitaus mehr als in den anderen europäischen Ländern – in Deutschland sind es zirka 12.141 (Januar 2009). Jede Ortschaft, ganz gleich wie viele Einwohner sie hat, wird in Frankreich als Gemeinde betrachtet.

Das beschließende Organ der Gemeinde ist der Gemeinderat, das Exekutivorgan ist der Bürgermeister. Die Gemeinderatsmitglieder werden in direkter, allgemeiner Wahl nach verschiedenen, von der Bevölkerungsgröße der Gemeinde abhängigen Wahlsystemen gewählt. Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre.

In Gemeinden mit weniger als 3 500 Einwohnern werden die Gemeinderatsmitglieder nach dem Mehrheitswahlsystem in zwei Wahlgängen gewählt. Die Kandidaten stellen sich mit einer vollständigen Wählerliste zur Wahl (bei Gemeinden mit weniger als 2 500 Einwohnern sind einzelne Kandidaten und unvollständige Wählerlisten erlaubt).

In den Gemeinden mit 3 500 und mehr Einwohnern gibt es eine Listenwahl nach dem Verhältniswahlrecht mit zwei Wahlgängen, für welche die Abgabe einer vollständigen, feststehenden Wählerliste erforderlich ist.

Die wichtigsten Kompetenzen der Kommune:

- Grundschulen
- Stadtplanung
- Sozialwesen
- Straßenbau
- Müllabfuhr
- Abwasserbeseitigung

Nach ihrer Wahl wählen die Gemeinderatsmitglieder den Bürgermeister und die Beigeordneten. Der Bürgermeister verfügt über eine Doppelkompetenz als Staatsbeamter und Gemeindebeamter. Als Vertreter des Staates ist der Bürgermeister zuständig für Personenstandsangelegenheiten, die öffentliche Ordnung und die Erstellung der Wählerlisten. Als Vertreter der Gemeinde setzt er die Beschlüsse des Gemeinderats um, vertritt die Gemeinde bei Rechtsangelegenheiten, legt den Haushaltsplan vor und führt ihn durch, verwaltet das Gemeindevermögen und stellt die Baugenehmigungen aus.

Die Gemeinderatsmitglieder definieren die großen Orientierungen der Gemeindepolitik, wählen den Haushalt, verwalten die Güter der Gemeinde und gewährleisten das Funktionieren der Gemeindeverwaltung.

Quellen und weitere Informationen:

- www.assemblee-nationale.fr
- www.prospeur.org
- www.vie-publique.fr
- www.education.assemblee-nationale.fr
- www.senat.fr
- www.dgcl.interieur.gouv.fr
- www.hist-geo.com
- www.home.tele2.fr
- www.ambafrance-bj.org
- www.nord.pref.gouv.fr
- www.assemblee-nationale.org
- www.sciencepolitique.net
- www.interieur.gouv
- www.conseilconstitutionnel.fr
- www.eleves.ens.fr
- www.conseil-etat.fr
- www.justice.gouv.fr
- www.cg67.fr
- www.region-alsace.fr
- www.bpb.de
- www.bundesrat.de
- www.bundesregierung.de
- www.bundestag.de
- www.bundesverfassungsgericht.de
- www.frankreich-forum.de
- www.justiz.rlp.de
- www.landkreis-bw.de
- <http://www.landkreis-karlsruhe.de>
- <http://karlsruhe.advantic.de>
- www.suedliche-weinstrasse.de
- www.tatsachen-ueber-deutschland.de

